

Einstufungspraxis des Dekanats

Über die *Zulassung zum Studium* an der Universität Bern entscheidet die Zulassungsstelle ZIB (Zulassung, Immatrikulation, Beratung). Für *Anrechnungs- und Einstufungsfragen* ist das Dekanat zuständig.

Der Wechsel von einer anderen schweizerischen oder ausländischen Rechtsfakultät an die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern setzt voraus, dass kein definitiver Studienausschluss im Monofach Rechtswissenschaft vorliegt.

Grundlage für die Anrechnungs- und Einstufungspraxis sind Art. 46 und 47 des Studienreglements vom 21. Juni 2007 mit Änderungen bis 22. Mai 2014.

Einstufung von Absolvierenden eines rechtswissenschaftlichen oder fachfremden Studiums an einer schweizerischen Universität

- Bei einem Wechsel an die Universität Bern *während des Bachelorstudiums* können Leistungsnachweise des Einführungs- und Hauptstudiums aufgrund von gleichwertigen Leistungsnachweisen der anderen Universität *erlassen* werden. Die bereits erzielten Noten werden nicht angerechnet. Die Einstufung erfolgt in der Regel im dritten oder vierten Semester des Bachelor-Hauptstudiums.
- Wer das rechtswissenschaftliche Bachelorstudium an einer anderen schweizerischen Rechtsfakultät erfolgreich abgeschlossen hat, wird vorbehaltlos in das rechtswissenschaftliche Masterstudium an der Universität Bern eingestuft.
- Bei einem Wechsel *während des Masterstudiums* können bereits erworbene Leistungsnachweise bei Gleichwertigkeit bis zu einem Umfang von 35 ECTS-Punkten an das Berner Masterstudium *angerechnet* werden.
- Wer einen *fachfremden Bachelorabschluss* abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiums einen Minor in Rechtswissenschaft im Umfang von 60 ECTS-Punkten erworben hat, wird zum rechtswissenschaftlichen Masterstudium *mit Auflagen* zugelassen. Die Auflagen im Umfang von max. 60 ECTS-Punkten setzen sich zusammen aus Leistungsnachweisen der Bachelorstufe, die bis spätestens zum Masterabschluss mit einer insgesamt genügenden Note abgeschlossen werden müssen.
- Anrechnungen oder Erlasse von *einzelnen* rechtswissenschaftlichen Leistungsnachweisen aus einem bereits abgeschlossenen Studium an das Bachelor- oder Masterstudium sind ausgeschlossen (keine „Doppelanrechnungen“).



Einstufung von Absolvierenden eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer ausländischen Universität (ausgenommen Deutschland)

- Bei einem Wechsel *während* des rechtswissenschaftlichen Bachelor- oder Masterstudiums können einzelne Leistungsnachweise erlassen bzw. angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind mit den entsprechenden Leistungsnachweisen der Berner Fakultät.
- Anrechnungen oder Erlasse von *einzelnen* Leistungsnachweisen aus einem *bereits abgeschlossenen Studium* an das Bachelor- oder Masterstudium sind ausgeschlossen (keine „Doppelanrechnungen“).
- Wer das rechtswissenschaftliche Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen hat, wird zum Masterstudium *mit Auflagen* zugelassen, vorausgesetzt der Bachelorabschluss wird als gleichwertig mit dem Berner Bachelor in Rechtswissenschaft eingestuft. Die Auflagen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Punkten setzen sich zusammen aus Leistungsnachweisen der Bachelorstufe, die bis spätestens zum Masterabschluss mit einer insgesamt genügenden Note abgeschlossen werden müssen.

Einstufung von Absolvierenden eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Universität in Deutschland (gemäss Beschluss der Fakultätsleitung vom 7. Januar 2019)

- Wer alle universitären Scheine und Prüfungen, inklusive die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung für die Zulassung zur *Ersten Juristischen Staatsprüfung* in Deutschland erworben bzw. absolviert hat, wird in das *Bachelor-Hauptstudium* eingestuft, d.h. das Einführungsstudium wird erlassen.
- Wer die *Erste Juristische Staatsprüfung* erfolgreich bestanden hat, wird zum rechtswissenschaftlichen Masterstudium *ohne Auflagen* zugelassen.
- Wer an einer Universität in Deutschland einen *rechtswissenschaftlichen Bachelorabschluss* erworben hat, wird zum rechtswissenschaftlichen Masterstudium *mit Auflagen* zugelassen. Die Auflagen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Punkten setzen sich zusammen aus Leistungsnachweisen aus dem Bachelorstudium, die bis spätestens zum Masterabschluss mit einer insgesamt genügenden Note abgeschlossen werden müssen.